

[M08] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 20. November 2015; Vorlage Nr. 2572.2 (Laufnummer 15054)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine elektronische Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, auf §§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 und 10 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014²⁾ (GO KR, BGS 141.1),

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Für die Planung und Realisierung einer elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 470 000.— Franken (inkl. 8 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2015).

§ 2

¹ Bei Benutzung der elektronischen Abstimmungsanlage durch Dritte tragen diese die Mehrkosten für die Zusatzinvestitionen sowie für den Betrieb.

² Das Büro des Kantonsrats regelt die Einzelheiten dieser Kostentragung.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [141.1](#)

§ 3

¹ Die Staatskanzlei und die Baudirektion werden ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Staatskanzlei und die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und den submissionsrechtlichen Arbeiten zu beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...